

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 122.

Mittwoch den 29. Mai.

1861.

Aus dem Berichte
der Kommission für Handel und Gewerbe in
dem Hause der Abgeordneten.

(Fortsetzung.)

Nicht ganz so weit, wie dies Promemoria, ging die nach langjährigen legislativen Verhandlungen publizierte Allgemeine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang der Monarchie vom 17. Januar 1845. Dieselbe bestätigte, bei Aufrechthaltung resp. Einführung der Gewerbefreiheit, zwar die Innungen, doch ohne Beitritts- und Prüfungszwang, auch ohne besondere materielle Vortheile, insbesondere ohne Beschränkung des selbstständigen Gewerbebetriebes Anderer, jedoch mit der Ausnahme, daß bei der im §. 131 der Gewerbe-Ordnung benannter Gewerbetreibenden die Befugniß, Lehrlinge zu halten, vom Beitritt zu einer Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung oder von einer, im Uebrigen aber fakultativen, Prüfung nach Maßgabe der §§. 162—167 abhing (§. 170).

Eine dritte Phase in der Preussischen Gewerbe-Gesetzgebung knüpfte sich an die Bewegung des Jahres 1848 und zwar in einer den Motiven und Zielen dieser Bewegung sehr entgegengesetzten Richtung.

Die Anfangs octroyirte, später jedoch von den Kammern genehmigte Verordnung über Errichtung von Gewerberäthen und über verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849 führte weit über die Gewerbe-Ordnung von 1845, zum Theil in die Zustände vor 1810 und 1811 zurück.

Als wenige Jahre nach Publikation der Gewerbe-Ordnung von 1845, bei mancherlei Ungunst der damaligen sozialen und Verkehrs-Verhältnisse, die Bewegung des Jahres 1848 eintrat, reklamierte in zahlreichen Petitionen, Versammlungen und Kongressen ein großer Theil des Handwerkerstandes aus

vielen Deutschen, auch Preussischen Landestheilen „„gegen die seinen Nahrungsstand und seine bürgerliche Existenz vernichtenden Wirkungen der Gewerbefreiheit““, sowohl bei der Preussischen National-Versammlung zu Berlin, wie bei der Deutschen Reichs-Versammlung zu Frankfurt am Main. Der Handwerkerstand allein bekämpfte aufs lebhafteste das andererseits allgemein anerkannte Grundrecht (§. 133 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849): „daß jeder Deutsche Aufenthalt und Wohnsitz innerhalb des Deutschen Gebietes zu nehmen und jeden Nahrungsweig zu betreiben be- rechtigt sein solle.“

Wiederum aber herrschte doch auch hierüber innerhalb des Handwerkerstandes selber viel Zwiespalt und Gegensatz. Denn während aus einzelnen Deutschen Landestheilen, wo die Gewerbefreiheit, in Verbindung mit der Freiheit des Ackerbaues und Grund-Eigenthums, durch ein halbes Jahrhundert Zeit zur vollen Entwicklung gehabt hatte, z. B. aus der Bairischen Rheinpfalz, gegen jede das Prinzip der Gewerbefreiheit antastende Reichs-Gesetzgebung protestirt wurde, tönten die Klagen über die Nothstände des Handwerkes am lautesten und kamen die Petitionen auf Wiederherstellung des älteren Zunftwesens, mit Beseitigung des polizeilichen Konzessions-Systems und der damit Hand in Hand gehenden bureaukratischen Willkür, am zahlreichsten aus denjenigen größeren und kleineren Deutschen Staaten, wo die Zunftverfassung, nur mehr oder weniger durchbrochen vom Konzessionswesen, in voller Blüthe stand. Während ferner die selbstständigen Gewerbetreibenden, — auch die niemals examirten, — Herstellung der Zunft-Verfassung, mit Ausschließung oder Beschränkung der Mitbewerber, mit Innungs- und Wanderzwang verlangten, beantragten in gleich zahlreichen Petitionen und Kongressen umgekehrt die Gesellen und



Gehülften die Beseitigung jener Verfassung mit ihren drückenden Uebelständen und Mißbräuchen in Bezug auf Arbeits- und Freizügigkeits-Beschränkung. Weiter würden in dem verworrenen Durcheinander kollidirender und sich gegenseitig ausschließender Sonderinteressen und darauf basirter Anschauungen unter anderem von den städtischen Gewerbetreibenden Vorrechte oder Monopole gegen das Landhandwerk, insbesondere z. B. von den Schneidern eigene Reichsgesetze gegen die Mitbewerbung der Frauenarbeit, gegen Kleider-Magazine, Einfuhr fertiger Kleider u. s. w. gefordert. Nur erklärte sich die Mehrzahl der bei der Deutschen Reichsversammlung aus Preußen eingehenden Petitionen gegen Herstellung der Geschlossenheit von Innungen und suchte die Krankheit des Handwerkerstandes zumeist nur in der Auflösung des Innungsverbandes. (Vergleiche hierüber den Bericht des volkwirtschaftlichen Ausschusses der Deutschen Reichs-Versammlung zu Frankfurt a. M. über den Entwurf einer Gewerbe-Ordnung und die den Gegenstand betreffenden Petitionen der Abgeordneten Veit und Holland vom Februar 1849, Beilage I. zur 177. Sitzung.)

Die Deutsche Reichs-Versammlung nahm aber Abstand von dem in verschiedenen Vorschlägen zu einer allgemeinen Deutschen Gewerbe-Ordnung gemachten Versuch einer, die extremen Gegensätze der Interessen, wie die sehr abweichenden gewerblichen Zustände und Gesetzgebungen der Einzelstaaten vermittelnden Lösung; am wenigsten würde die unter anderem verlangte Berufung eines „sozialen Parlaments“ aus der Zahl und Mitte der verschiedenen Gewerbsklassen und Industrien zur „sogenannten Lösung der damals so viel ventilirten sozialen Frage“ geführt haben, die in jener Zeit, angeregt durch aus Frankreich importirte sozialistische Theorien, auch beim Handwerkerstande ihre große Rolle spielte.

In Preußen hingegen ging aus den von der Nationalversammlung, wie von der Regierung mit Abgeordneten des Handwerkerstandes eröffneten Verhandlungen, als deren Ergebnis, die Verordnung vom 9. Februar 1849 hervor, welcher sich spätere Gesetze vom 3. April und 15. Mai 1854 anschlossen.

Der wesentliche Inhalt der Verordnung vom 9. Februar 1849 ist folgender:

1) schuf sie das Institut der Gewerberäthe, die von den Arbeitsgebern (Handwerksmeistern und

Fabrikhabern) und von den Arbeitnehmern (Gesellen und Fabrikarbeitern), zufolge Gesetzes vom 15. Mai 1854 jedoch nur noch von den selbstständigen Gewerbetreibenden zu wählen sind;

- 2) machte sie, auch abgesehen von den Bauhandwerkern (§. 24), bei den im §. 23 genannten 52 Handwerken den Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes vom Beitritt zu einer Innung nach vorgängigem Nachweise der Befähigung oder doch von einer im Gesetz näher geregelten Prüfung abhängig;
- 3) verordnete sie die Abgrenzung der Arbeits-Befugnisse und Beschäftigungs-Gebiete jener 52, wie der Bauhandwerke und der — je nach Vertiklichkeit und Ermessen der Regierungen — etwa sonst noch für prüfungspflichtig zu erklärenden Handwerke (§. 28) und gestattete den Orts-Statuten das Verbot der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Handwerke (§. 29), ingleichen die Beschränkung des Haltens von Magazinen zum Detail-Verkauf von Handwerker-Baaren Seitens Anderer, als geprüfter Handwerksmeister (§. 34).

Ausgenommen von den Bestimmungen des §. 23 ist nur der Betrieb von Fabrikanstalten und die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhner-Arbeit bewirkt wird; dies nach näherer Festsetzung der Regierung (§. 30), wogegen den Fabrik-Inhabern die Beschäftigung von Handwerks-Gesellen nur Behufs unmittelbarer Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe, überdies aber, außerhalb der Fabrikstätte, für eins der §. 23 gedachten Gewerbe — nur dann gestattet ist, wenn sie selbst dafür examinirt sind (§§. 31 und 32). Auch Baumeister müssen bei ihren Bauunternehmungen andere geprüfte Meister (§§. 23, 26) für die dem besonderen Arbeitsgebiet dieser letzteren zugewiesenen Verrichtungen zuziehen.

(Fortsetzung folgt.)



Chronik der Stadt Halle.

Kirchliche Anzeige.

Katholische Kirche: Donnerstag den 30. Mai wird das Frohnleichnamsfest gefeiert.

Wille, Pfarrer.

Polytechnische Gesellschaft.

Donnerstag den 30. Mai Abends 8 Uhr **ordentliche Sitzung** in dem zwei Treppen hoch gelegenen Saale des bekannten Lokales.

Der Vorstand.

Herausgegeben im Namen der Armen-Direction
von Dr. **Teckstein.**

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Anlieferung von 60 Schtrh. circa 6 Zoll großen Packlagesteinen, 60 Schtrh. Chausstrungssteinen aus festem Porphyre und 30 $\frac{1}{2}$ Schtrh. feinem Porphyrkies zur Chausstrung der Königsstraße soll submissionsweis vergeben werden.

Preisofferten werden in versiegelten Schreiben bis Sonnabend den 1. Juni Vormittags 10 Uhr in meinem Bureau angenommen, auch können da selbst die speziellen Bedingungen eingesehen werden.
Halle, den 28. Mai 1861.

Der Stadtbaumeister **G. Hersch.**

Meinen werthen Kunden in Halle und Umgegend zur Nachricht, dass ich den alleinigen Verkauf der von mir fabricirten unübertrefflichen Wichse Herrn **Hermann Reussner** hier übertrug. Dies vorzügliche Fabrikat ist loose à **ℳ. 3 Sgr.** und in Büchsen à **1** und **1 $\frac{1}{2}$ ℳ.** zu haben.

Adolph Matthesius, Lohgerbermeister.

Große fette Holl. Bücklinge. Boltze.

Spiegelgasse Nr. 7 ist ein Secretair zu verkaufen.

Den sehr beliebten **Getreide-Kümmel** von **J. A. Gilka** in Berlin empfiehlt in Quartfl. à **12 $\frac{1}{2}$ Sgr.** **J. Gruneberg.**

Alten Nordhäuser, sehr rein schmeckend, und den gewiß ein jeder Kenner als **ächt** anerkennt, empfiehlt in Quartfl. à **11 $\frac{1}{2}$ Sgr.**

J. Gruneberg, neue Promenade Nr. 6.

Mittwoch Braumbier à Quart **14 S.**
Bierniederlage Rannische Straße Nr. 8.

Eine alte Drehorgel wird zu kaufen gesucht
Bauhof Nr. 1. **Zeuner.**

Meine Damen-Badeanstalt ist eröffnet.

Kulz, Weingärten Nr. 24.

Bade-Anzeige.

Die **Keil'sche** Bade-Anstalt ist von heute ab eröffnet und werden die bekannten Sool- wie andere Bäder gegeben.

Halle, den 27. Mai 1861.

Wolff.

1000 Thlr. sind auf pupillarische Sicherheit auszuleihen gr. Klausstraße Nr. 31.

Ein Torfmacher wird gesucht Steg Nr. 17.

Einen fleißigen **Torfmacher** sucht Rathhausg. 12.

Sollten Eltern geneigt sein, mir ihre Söhne zu einer Vorbildung für die Schule anzuvertrauen, so bitte ich dieselben gehorsamst, ihre Adressen bei Herrn **Ußmann,** gr. Berlin Nr. 11, niederzulegen, der auch so freundlich sein wird, nähere Auskunft zu ertheilen. **Paul von Gersdorf.**

Ein ordentliches Mädchen sucht sobald wie möglich einen guten Dienst. Zu erst. Königsstraße 1.

Ein gewandtes, fleißiges und mit guten Attesten versehenes Mädchen erhält sofort einen guten Dienst Leipziger Straße Nr. 38.

Ein ordentliches Mädchen kann sogleich in Dienst treten große Steinstraße Nr. 47.

Ein Mädchen zur Wartung eines kl. Kindes wird auf den Tag gesucht Ruhgasse Nr. 3.

Ein ordentliches, mit guten Zeugnissen versehenes Hausmädchen, welche in der Küche wie mit allen andern häuslichen Arbeiten bewandert ist, wird für eine auswärtige Herrschaft zu miethen gesucht. Nähere Auskunft ertheilt

Otto Schmidt jun., Landwehrstraße Nr. 1.

Ein ehrliches, reinliches Mädchen wird zum 1. Juli verlangt. Wo? zu erst. gr. Klausstraße 30.

Eine größere und eine kleinere Familienwohnung sofort zu vermietthen bei **J. G. Mann & Söhne.**

Schwimnhosen in Leinen und gewirkte, rothe und bunte,
Bademützen für Herren und Damen von 4 *Sgr.* an,
Steppdecken mit Wolle und Baumwolle wattirt in allen Größen in größter Auswahl und
zu den billigsten Preisen bei **Friedrich Arnold** an der **Marktkirche.**

Holzrouleaux, besonders praktisch gegen die Hitze,
bemalte Rouleaux von 10 *Sgr.* pro Stück an bis zu den feinsten in allen Breiten bei
Friedrich Arnold an der **Marktkirche.**

Wandtapeten, Bordüren und Goldleisten
aus den besten Fabriken Deutschlands zu den bekannten billigen Preisen bei
Friedrich Arnold an der **Marktkirche.**

Ein Mädchen zur Aufwartung wird gesucht
Karzerplan Nr. 1, 2 Tr. links.

Eine Köchin, die in der Küche tüchtig ist und
solches durch Zeugnisse bewahrheiten kann, findet
einen guten Dienst in der Löwen-Apothek.

Eine Stube, 2 K. u. K. für 1. Juli c. zu
mietthen gef. Näheres Strohhospitze Nr. 18.

Zum 1. Juli suchen 2 junge Leute Schlafstelle
mit Kost u. in der Nähe des Bahnhof. Offerten
bittet man in der Expedition d. Bl. unter G. N. 50
niederzulegen.

Ein freundliches Logis für 30 *Rth.* ist an stille
Leute zu vermietthen und zum 1. Juli zu beziehen.
Näheres große Steinstraße Nr. 63 im Hofe.

Steinweg 6 e. kl. Stube an e. stille Pers. zu verm.

1 Stube sogl. oder 1. Juli zu verm. Schulgasse 1.

Eine möbl. Wohnung sof. zu bez. gr. Klausstr. 38.

Ein gut möblirtes Zimmer mit Bett für 20
Rth. zu vermietthen an einen ruhigen Miether jetzt
oder später **Wallstraße Nr. 4b.**

Eine gut möblirte Stube ist zu vermietthen und
1. Juni c. zu beziehen kl. Brauhausgasse 7, 1 Tr.
Schlafstellen mit Kost Spiegelgasse 11 part. rechts.
Im Bad Wittekind ein kl. Tuch gef. Geißstr. 33.

Ein Ofen-Rost im Schlamm d. S. gefunden.
Abzuholen Kapellengasse Nr. 1 bei **Seine.**

Verloren.

Am 27. d. M. ist ein goldner Ohrring verlo-
ren. Abzugeben gegen gute Belohnung
große Klausstraße Nr. 40 im Klempnerladen.

Verloren wurde von einem armen Mädchen ein
kl. Geldtäschchen mit Geld vom Klausthor bis in
die Herrenstraße. Abzugeben Herrenstraße Nr. 3.

Am Sonntag Abend wurde auf dem Wege von
der Leipziger Straße nach Preßler's Berg ein gol-
dener Ring mit grünem Stein verloren. Gegen
Belohnung abzugeben Leipziger Straße Nr. 109.

Ein Stück goldene Uhrkette verloren. Gegen
Belohnung abzugeben Leipzigerstraße Nr. 60, 1 Tr.

Harmonie.

Heute Mittwoch $\frac{1}{8}$ Uhr kleine Soirée. Zur
Aufführung kommt: **Die Dorfschule.**

Bürgergarten.

Frischen **Mohn-** und **Kaffeeuchen.**

Temperatur der Hall. Wellenbäder.

	Den 27. Mai.	Den 28. Mai.
	12 Uhr Mittags.	6 Uhr Abends.
	16 Uhr Abends.	5 Uhr Morgens.
Luft	21½ Grad.	20 Grad.
Wasser	14 " "	14½ " "

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.